



Auf die persönliche Zulage werden Entgelterhöhungen aufgrund

- a) von Höhergruppierungen,
- b) der Zahlung von Entgeltgruppenzulagen,
- c) des Erreichens einer höheren Stufe innerhalb der Entgeltgruppe oder
- d) allgemeiner Entgelterhöhungen

in vollem Umfang angerechnet.

Die persönliche Zulage entfällt, wenn die oder der Beschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt.

Die oben genannten Anrechnungsregelungen gelten ab dem 1. Januar 2014 auch für persönliche Zulagen aufgrund der Korrektur einer tarifwidrigen Eingruppierung, die aufgrund der bisherigen übertariflichen Regelungen (Rundschreiben vom 12. Februar 1997, vom 1. September 1998 – Az.: D II 4 – 220 218/1 und Ziffer 3.1 vom 22. Juli 2010 – D 5 – 220 210 – 2/17) vor dem 1. Januar 2014 gezahlt worden sind (Bestandsfälle). Die früheren übertariflichen Regelungen in den zuvor genannten Rundschreiben sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 aufgehoben. Siehe hierzu Teil A Ziffer 1.2.

### **1.3 Eingruppierung in eine Entgeltgruppe**

#### **1.3.1 Grundsatz**

Nach § 12 (Bund) Abs. 1 Satz 2 TVöD erhält die/der Beschäftigte Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist. Die Eingruppierung entscheidet daher wesentlich über die Höhe des Entgelts der/des Beschäftigten. Die Regelungen zur Eingruppierung ergeben sich aus § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD. Sie entsprechen inhaltlich den Vorgängerregelungen für die Eingruppierung von Angestellten gemäß § 22 Abs. 2 BAT. Deswegen können bei Eingruppierungen weiterhin die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze des BAG zu der Vorgängervorschrift herangezogen werden. Nachfolgend werden die Grundzüge der Eingruppierung in eine Entgeltgruppe nach § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD dargestellt; den Schwerpunkt bilden dabei die Besonderheiten bei der Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten (Ziffern 1.3.4. bis 1.3.6), also von Arbeitsplätzen, die aus mehreren Arbeitsvorgängen bestehen.

Die Regelungen zur Eingruppierung nach § 12 (Bund) TVöD gelten seit dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 2014 für alle unter den Geltungsbereich des TV



EntgO Bund fallenden Beschäftigten, also auch für diejenigen mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten und zwar ohne Ausnahme und ohne Ergänzungen. Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten sind solche, die bei Weitergeltung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb von einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb (TV LohngrV) erfasst würden; § 2 Abs. 3 TV EntgO Bund (siehe Teil B Ziffer 2.2.2). Für die Eingruppierung von Beschäftigten mit solchen Tätigkeiten galten bis zum 31. Dezember 2013 die Vorschriften des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb. Im TV EntgO Bund gelten für die Eingruppierung aller Beschäftigten gleichermaßen die Vorschriften der §§ 12 und 13 (Bund) TVöD in Verbindung mit dem TV EntgO Bund.

Für die Eingruppierung von Beschäftigten wird empfohlen, den diesem Rundschreiben als Anlage 2 beigefügten aktualisierten Vordruck „Tätigkeitsdarstellung und -bewertung“ nebst Ausfüllhinweisen zu verwenden. Es bestehen keine Bedenken, bei Vorliegen besonderer Sachverhalte den Vordruck dem Einzelfall anzupassen. Der Vordruck gliedert sich in zwei Teile: Teil I, die Tätigkeitsdarstellung, die in der Regel von der/dem zuständigen (Fach-)Vorgesetzten ausgefüllt werden sollte, und Teil II, die Tätigkeitsbewertung, die sich an die für die Arbeitsplatzbewertung zuständige Stelle - das wird in den meisten Fällen das Organisationsreferat sein - richtet, welche die tarifgerechte Bewertung des Arbeitsplatzes feststellt.

### **1.3.2 Arbeitsvorgänge, Anforderungen, Tätigkeitsmerkmale, Funktionsmerkmale**

Nach § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 1 TVöD ist die/der Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Gemäß § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD entspricht die gesamte ausübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die die Anforderungen eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

Für die Bewertung der Tätigkeiten einer/eines Beschäftigten und letztlich für ihre/seine Eingruppierung ist daher die Bildung von Arbeitsvorgängen entscheidend. Arbeitsvorgänge sind in der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD ohne inhaltliche Änderungen wie in der Vorgängervorschrift definiert (Protokollnotiz zu § 22 Abs. 2 BAT). Demnach sind **Arbeitsvorgänge** Arbeitsleistungen (einschließlich



Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtungsweise abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Lediglich die in der Protokollerklärung in einem Klammerzusatz genannten Beispiele für Arbeitsvorgänge sind geringfügig ergänzt bzw. aktualisiert worden.

Entscheidend ist das tatsächlich abgrenzbare Arbeitsergebnis. Dafür sind alle zu diesem Ergebnis führenden Einzeltätigkeiten und Zusammenhangstätigkeiten zusammenzufassen. Wiederkehrende, gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten können dabei zusammengefasst werden, solche mit unterschiedlicher Wertigkeit jedoch nicht. So bildet z. B. bei der Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen nicht jeder einzelne Antrag bzw. Widerspruch bereits einen Arbeitsvorgang. Die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze zum Arbeitsvorgang können weiterhin angewendet werden.

Die Bildung von Arbeitsvorgängen ist zwingende Voraussetzung für die Bewertung der Tätigkeiten einer/eines Beschäftigten an ihrem/seinem Arbeitsplatz. Dabei ist für jeden Arbeitsvorgang der zeitliche Anteil an der Gesamttätigkeit festzustellen und auszuweisen.

Unter „**Tätigkeitsmerkmal**“ sind die einzelnen Fallgruppen einer Entgeltgruppe, die jeweils mit arabischen Ziffern nummeriert sind, zu verstehen. Gibt es bei einer Entgeltgruppe in einem Teil oder (Unter-)Abschnitt nur eine Fallgruppe, ist diese das „Tätigkeitsmerkmal“, dann allerdings ohne Nummerierung.

Unter einer „**Anforderung**“ sind die einzelnen Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, wie z. B. „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung...“ (personenbezogene Anforderung) oder „...deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert“ (tätigkeitsbezogenen Anforderung) zu verstehen, die jeweils für sich genommen erfüllt sein müssen, damit das Tätigkeitsmerkmal insgesamt von einem Arbeitsvorgang erfüllt wird. Abzustellen ist dabei stets auf die auszuübende, d. h. übertragene Tätigkeit. Die Qualität der Aufgabenerledigung, also die Frage ob eine Tätigkeit gut oder schlecht ausgeübt wird, spielt für die Zuordnung der Arbeitsvorgänge zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung keine Rolle.

Die Entgeltordnung enthält auch sogenannte „**Funktionsmerkmale**“. Bei einem Funktionsmerkmal werden unter Verwendung einer Beschäftigungs- oder Berufsbezeichnung typische Aufgaben und Tätigkeiten zusammengefasst (z. B. Arzt, Hausmeister, Sachgebietsleiter in der Steuerverwaltung etc.). Das hat zur Folge, dass die



gesamte Tätigkeit der/des Beschäftigten in dieser Funktion als einheitlicher Arbeitsvorgang zu bewerten ist. Bei diesen Tätigkeitsmerkmalen wurde durch ihre Zuordnung zu einer Entgeltgruppe bereits eine eindeutige Wertung durch die Tarifvertragsparteien vorgenommen; ob möglicherweise dadurch auch allgemeine Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind, ist nicht mehr zu prüfen.

### **1.3.3 Bewertung von Arbeitsvorgängen, Zuordnung zu einer Entgeltgruppe und das sog. Aufspaltungsverbot**

Nach § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD ist für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe entscheidend, dass Arbeitsvorgänge für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Das bedeutet, dass jeder Arbeitsvorgang einzeln zu bewerten, unter die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals zu subsumieren und diesem Tätigkeitsmerkmal zuzuordnen ist. Dabei ist wiederum jede einzelne Anforderung des jeweiligen Tätigkeitsmerkmals für sich zu prüfen und festzustellen, ob diese Anforderung durch die im Rahmen des jeweiligen Arbeitsvorgangs von der/dem Beschäftigten auszuübende Tätigkeit erfüllt wird oder nicht (vgl. auch Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD). Nach dem ebenfalls in Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD enthaltenen sog. Aufspaltungsverbot ist es bei der Bildung von Arbeitsvorgängen zudem nicht zulässig, diese hinsichtlich der von ihnen erfüllten einzelnen Anforderungen zeitlich aufzuspalten. Das heißt, dass Anforderungen, die innerhalb eines Arbeitsvorgangs erfüllt werden, stets für den gesamten Arbeitsvorgang gelten. Unterhäftige Zeitanforderungen in einem Tätigkeitsmerkmal, wie z. B. zu einem Fünftel selbständige Leistungen, können in einzelnen Arbeitsvorgängen nicht vorkommen, sondern können sich erst aus der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge ergeben. Die unterhäftige Zeitangabe in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen bezieht sich nur auf die Gesamttätigkeit und nicht auf den einzelnen Arbeitsvorgang. Arbeitsvorgänge sind bei ihrer Zuordnung zu einer Entgeltgruppe also stets so zu behandeln, als lägen die erfüllten Anforderungen zu 100 v. H. in dem Arbeitsvorgang vor.

Bei der Prüfung, welches Tätigkeitsmerkmal von einem Arbeitsvorgang erfüllt wird, ist § 3 TV EntgO zu beachten. Demnach sind spezielle Tätigkeitsmerkmale vorrangig gegenüber den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen. Ist also beispielsweise ein spezielles Tätigkeitsmerkmal aus einem (Unter-)Abschnitt des Teils III der EntgO erfüllt, ist damit die Zuordnung des Arbeitsvorgangs zu diesem (Unter-)Abschnitt



abschließend. Eine Anwendung der Tätigkeitsmerkmale aus den Teilen I und II der EntgO ist nach dem Spezialitätsgrundsatz nach § 3 Absatz 2 TV EntgO dann ausgeschlossen; siehe auch Teil C Ziffer 2.3 dieses Rundschreibens.

#### **1.3.4 Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten**

Misch Tätigkeiten liegen vor, wenn an einem Arbeitsplatz zwei oder mehr Arbeitsvorgänge anfallen. Für die Bewertung dieser Misch Tätigkeiten gelten die Eingruppierungsgrundsätze, die sich aus § 12 (Bund) TVöD ergeben und die hierzu ergangene umfangreiche und ständige Rechtsprechung des BAG zu der inhaltsgleichen Vorgängerregelung des § 22 Abs. 2 BAT. Bei der Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten schließen sich der Bildung von Arbeitsvorgängen und deren Einzelbewertung die folgenden vier bzw. fünf Schritte an (siehe auch das folgende Schaubild):

Schritt 1: Häufigkeitsprüfung

Schritt 2: Betrachtung der Anforderungen der einzelnen Arbeitsvorgänge

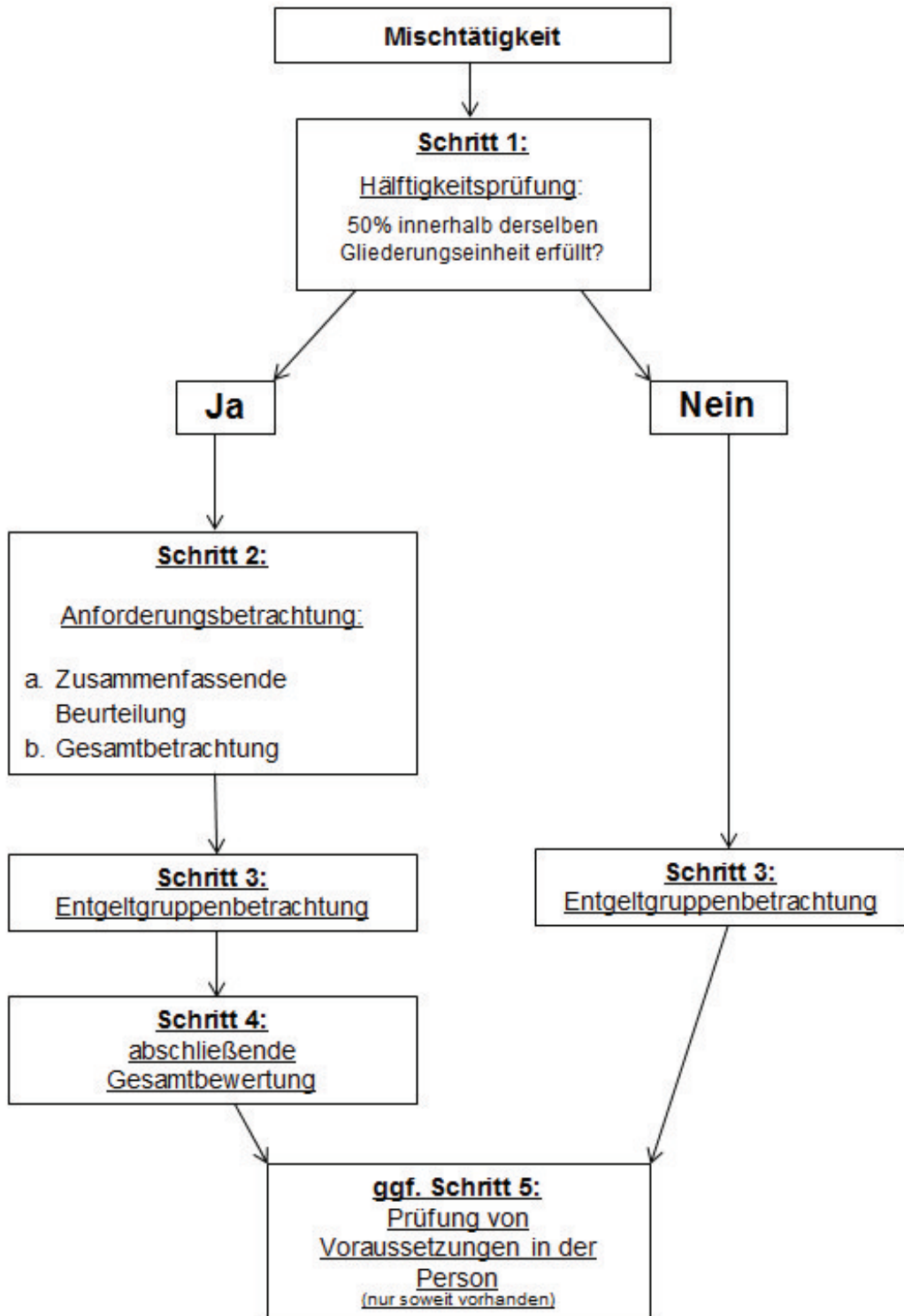
Schritt 3: Entgeltgruppenbetrachtung

Schritt 4: abschließende Gesamtbewertung des Arbeitsplatzes

Schritt 5: ggf. Prüfung von Voraussetzungen in der Person



## Eingruppierung bei Mischtätigkeiten





#### 1.3.4.1 Schritt 1 - Häufigkeitsprüfung

In einem ersten Schritt ist festzustellen, ob Arbeitsvorgänge vorliegen, die überwiegend (also mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 50 v. H.) Tätigkeitsmerkmale innerhalb derselben kleinsten Gliederungseinheit der EntgO erfüllen (vgl. oben 1.3.2). Dieselbe kleinste Gliederungseinheit ist derselbe Teil, Abschnitt oder Unterabschnitt der Entgeltordnung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund).

Ist diese Frage zu bejahen, was häufig der Fall sein dürfte, folgt die sog. Anforderungsbetrachtung (Schritt 2, siehe nachfolgende Ziffer 1.3.4.2). Andernfalls erfolgt unmittelbar die Entgeltgruppenbetrachtung (Schritt 3; weiter unter 1.3.4.3 und insbesondere das Beispiel 5.)

#### 1.3.4.2 Schritt 2 - Anforderungsbetrachtung

Bei der Betrachtung der Anforderungen der einzelnen Arbeitsvorgänge im Rahmen der Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten gilt es zu unterscheiden zwischen

- a) der **zusammenfassenden Beurteilung** einer Anforderung auf Grundlage mehrerer Arbeitsvorgänge, und
- b) der **Gesamtbetrachtung** durch Addition von Zeitanteilen einzelner Anforderungen.

##### zu a) Zusammenfassende Beurteilung einer Anforderung auf Grundlage mehrerer Arbeitsvorgänge

Nachdem die einzelnen Arbeitsvorgänge jeweils einem Tätigkeitsmerkmal zugeordnet wurden, schließt sich die zusammenfassende Beurteilung einer Anforderung bei verschiedenen Arbeitsvorgängen derselben Gliederungseinheit an. Dabei ist zu prüfen, ob mehrere Arbeitsvorgänge durch eine zusammenfassende Bewertung der von ihnen erfüllten Anforderungen, insbesondere in quantitativer, aber auch qualitativer Hinsicht möglicherweise auch die Anforderungen des nächsthöheren Tätigkeitsmerkmals derselben Gliederungseinheit erfüllen.

Dies folgt aus § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 3 TVöD: „Kann die Erfüllung **einer** Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung **mehrerer Arbeitsvorgänge** festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, **insoweit zusammen zu beurteilen**.“ Die zusammenfassende Beurteilung ist damit als eine Ausnahme vom Grundsatz des § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD anzusehen, wonach der einzelne Arbeitsvorgang



an sich die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen muss; sie gilt nur für die Prüfung solcher Anforderungen, deren Erfüllung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden kann.

Es lässt sich nicht abstrakt festlegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit unbestimmte Rechtsbegriffe - die in einigen Gliederungseinheiten als Anforderung vereinbart sind - einer zusammenfassenden Beurteilung zugänglich sind. Allerdings werden in ständiger Rechtsprechung Anforderungen anerkannt, bei denen im Regelfall eine zusammenfassende Beurteilung möglich ist. Folgende Tabelle enthält eine **nicht** abschließende Auflistung der wesentlichsten Anforderungen der Entgeltordnung, für welche dieses Vorgehen in Frage kommt; bei denen also durch eine zusammenfassende Beurteilung der von mehreren Arbeitsvorgängen erfüllten Anforderungen die Anforderung einer höheren Entgeltgruppe derselben Gliederungseinheit erfüllt werden könnte:

| <b>Anforderung</b>                                  | <b>kann sich ergeben aus</b>   |
|---|--|
| gründliche und vielseitige Fachkenntnisse           | mehreren Arbeitsvorgängen, die jeweils für sich gründliche Fachkenntnisse erfordern und auf unterschiedlichen Fach- und/oder Rechtsgebieten auszuüben sind.  |
| hochwertige Leistungen                              | der Summierung aller bei der/dem Beschäftigten anfallenden Arbeitsvorgänge.  |
| besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit | der Zusammenfassung verschiedener Arbeitsvorgänge darunter liegender Entgeltgruppen, wobei dies lediglich die besondere Bedeutung dokumentieren kann, wohingegen die besondere Schwierigkeit sich im Allgemeinen nur aus den einzelnen Arbeitsvorgängen selbst ergeben kann. |
| besonderes Maß der Verantwortung                    | der Summierung aller bei der/dem Beschäftigten anfallenden Arbeitsvorgänge.  |
| Leitung einer größeren Organisationseinheit         | Leitung mehrerer kleinerer Organisationseinheiten, die zusammengenommen dem Umfang einer größeren Organisationseinheit entsprechen.  |





Die zusammenfassende Beurteilung kommt nicht bei allen Anforderungen in Betracht. Die Anforderung „selbständige Leistungen“ beispielsweise kann aus der Natur der Sache heraus nicht Gegenstand einer solchen zusammenfassenden Beurteilung sein. Diese ist stets **nur innerhalb** eines Arbeitsvorgangs erfüllbar und lässt sich nicht aus anderen erfüllten Anforderungen begründen.

Die zusammenfassende Beurteilung ist ausschließlich innerhalb derselben kleinsten Gliederungseinheit der Entgeltordnung zulässig. Sie kommt also beispielsweise nicht in Betracht, wenn einzelne Arbeitsvorgänge allgemeine Tätigkeitsmerkmale aus Teil I und andere spezielle Tätigkeitsmerkmale aus Teil III erfüllen.

Beispiel 1:

| AV | Tätigkeit                             | Anforderung                  | Zeitanteil | Gliederungseinheit | Entgeltgruppe |
|----|---------------------------------------|------------------------------|------------|--------------------|---------------|
| 1  | Bürosachbearbeitung<br>Rechtsgebiet A | gründliche<br>Fachkenntnisse | 20 %       | Teil I             | EG 5<br>FG 2  |
| 2  | Bürosachbearbeitung<br>Rechtsgebiet B | gründliche<br>Fachkenntnisse | 40 %       | Teil I             | EG 5<br>FG 2  |
| 3  | Bürosachbearbeitung<br>Rechtsgebiet C | gründliche<br>Fachkenntnisse | 40 %       | Teil I             | EG 5<br>FG 2  |

Bewertung: Entgeltgruppe 6

Begründung: **Schritt 1:** Es liegen zu 100 v. H. Arbeitsvorgänge aus Teil I der EntgO vor.  
**Schritt 2a:** Jeder der drei Arbeitsvorgänge erfüllt nur das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, die als Anforderung unter anderem „gründliche Fachkenntnisse“ vorsieht. Dieses Tätigkeitsmerkmal liegt somit zu insgesamt 100 v. H. vor. Durch eine zusammenfassende Beurteilung ergibt sich aber eine Bewertung nach Entgeltgruppe 6, weil die Tätigkeiten gründliche Fachkenntnisse in unterschiedlichen Rechtsgebieten voraussetzen, sodass in quantitativer Hinsicht eine Erweiterung der Fachkenntnisse zu „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ vorliegt.

zu b) Gesamtbetrachtung durch Addition von Zeiteilen einzelner Anforderungen

Die Gesamtbetrachtung folgt aus § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD: „Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen **eines Tätigkeitsmerkmals** oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.“ Die Gesamtbetrachtung dient also der Feststellung, inwieweit die Anforderungen mehrerer Arbeitsvorgänge zusammen genommen das geforderte zeitliche Maß von mindestens 50 v. H. an der gesamten Tätigkeit ei-



ner/eines Beschäftigten erfüllen. Dies ist insbesondere bei Arbeitsplätzen mit mehreren verschiedenen Arbeitsvorgängen wichtig, da oft nur durch die Addition ihrer Zeitanteile die Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals als zu 50 v. H. vorliegend festgestellt werden kann.

Die Addition von Zeitanteilen einzelner erfüllter Anforderungen kommt nur in Betracht, wenn die betreffende Gliederungseinheit aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale enthält. Aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale liegen vor, wenn ein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Entgeltgruppe alle Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals einer darunter liegenden Entgeltgruppe beinhaltet. Dies ist in den meisten Bereichen der Entgeltordnung der Fall (Ausnahmen: Teil III Abschnitte 9, 10, 22, 23 und 48 und einzelne Bereiche der Abschnitte IV bis VI).

Beispiel 2:

| AV | Tätigkeit                               | Anforderung                                     | Zeitanteil | Gliederungseinheit | Entgeltgruppe |
|----|---|---|------------|--------------------|---------------|
| 1  | Bürosachbearbeitung<br>Aufgabengebiet A | gründliche<br>und vielseitige<br>Fachkenntnisse | 20 %       | Teil I             | EG 6          |
| 2  | Bürosachbearbeitung<br>Aufgabengebiet B | gründliche<br>und vielseitige<br>Fachkenntnisse | 40 %       | Teil I             | EG 6          |
| 3  | Bürosachbearbeitung<br>Aufgabengebiet C | schwierige<br>Tätigkeit                         | 40 %       | Teil I             | EG 4<br>FG 1  |

Bewertung: Entgeltgruppe 6

Begründung: **Schritt 1:** Es liegen zu 100 v. H. Arbeitsvorgänge aus Teil I der EntGO vor.  
**Schritt 2b:** Die Arbeitsvorgänge 1 und 2 erfüllen jeweils für sich das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 des Teils I, die als Anforderung unter anderem „vielseitige Fachkenntnisse“ vorsieht. Diese Anforderung liegt somit einmal zu 20 v. H. und einmal zu 40 v. H. vor. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung werden ihre Zeitanteile addiert, so dass diese Anforderung zu insgesamt 60 v. H. der Gesamttätigkeit auf diesem Arbeitsplatz vorliegt und damit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 aus Teil I in ausreichendem Maße erfüllt ist. Der Arbeitsvorgang 3 ist hier nicht eingruppierungsrelevant.

In einigen Bereichen der Entgeltordnung sind jedoch auch Tätigkeitsmerkmale enthalten, die Anforderungen mit einem unterhäftigen Zeitanteil vorsehen (z. B. ein Fünftel selbständige Leistungen, ein Drittel besondere Schwierigkeit und Bedeutung etc.). Für diese unterhäftigen Heraushebungen gilt nach § 12 (Bund) Absatz 2 Satz 5 TVöD nicht das grundsätzliche zeitliche Maß von 50 v. H. an der Gesamttätigkeit, sondern das im Tätigkeitsmerkmal genannte zeitliche Maß. Die Erfüllung dieser Tä-



tigkeitsmerkmale kann sich nur durch die Addition der Zeitanteile einzelner Anforderungen derselben Gliederungseinheit ergeben, die von verschiedenen Arbeitsvorgängen erfüllt werden.

Beispiel 3:

Die Tätigkeit einer Beschäftigten besteht aus vier Arbeitsvorgängen, wobei keiner ein zeitliches Maß von mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit ausweist. Alle Arbeitsvorgänge erfüllen Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Entgeltordnung wie folgt:

| AV              | Zeitanteil | Anforderung               |                            |                         | EG |
|-----------------|------------|---------------------------|----------------------------|-------------------------|----|
|                 |            | gründliche Fachkenntnisse | vielseitige Fachkenntnisse | selbständige Leistungen |    |
| 1               | 20 %       | X                         | x                          | x                       | 9a |
| 2               | 20 %       | X                         | x                          |                         | 6  |
| 3               | 20 %       | X                         | x                          |                         | 6  |
| 4               | 40 %       | X                         |                            |                         | 5  |
| <b>Addition</b> |            | 100 %                     | 60 %                       | 20 %                    |    |

Bewertung: Entgeltgruppe 7

Begründung: **Schritt 1:** Es liegen zu 100 v. H. Arbeitsvorgänge aus Teil I der EntgO vor. **Schritt 2b:** Im Rahmen der Addition der jeweiligen Zeitanteile der einzelnen Anforderungen, die von den Arbeitsvorgängen erfüllt werden, ergibt sich, dass die Arbeitsvorgänge zu 100 v. H. die Anforderung der „gründlichen Fachkenntnisse“, zu 60 v. H. die darauf aufbauende Anforderung der „vielseitigen Fachkenntnisse“ und zu 20 v. H. die Anforderung der „selbständigen Leistungen“ erfüllen. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung der einzelnen Arbeitsvorgänge ist damit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 des Teils I der Entgeltordnung erfüllt: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.“

Nachfolgend eine abschließende Auflistung der Gliederungseinheiten der Teile I bis III, die aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale mit unterhältigen Zeitanteilen enthalten, für welche diese Addition gem. Beispiel 3 in Frage kommt:

| Teil | (Unter-)Abschnitt |   |
|------|-------------------|---|
| I    |                   | Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst   |
| III  | 2                 | Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen |
| III  | 12                | Beschäftigte in der Forschung   |
| III  | 13                | Beschäftigte im Forstdienst   |
| III  | 14                | Fotografinnen und Fotografen  |



|     |       |  |
|-----|-------|--|
| III | 16.2  | Fremdsprachliche Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung                                    |
| III | 16.4  | Überprüferinnen und Überprüfer, Übersetzerinnen und Übersetzer, Terminologinnen und Terminologen sowie Lexikografinnen und Lexikografen                    |
| III | 17    | Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte  |
| III | 20    | Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwalter, Beschäftigte in Serviceeinheiten sowie Justizhelferinnen und -helfer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften |
| III | 21.1  | Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten   |
| III | 21.3  | Diätassistentinnen und -assistenten  |
| III | 21.4  | Ergotherapeutinnen und -therapeuten  |
| III | 21.6  | Logopädinnen und Logopäden   |
| III | 21.10 | Orthoptistinnen und Orthoptisten   |
| III | 21.13 | Physiotherapeutinnen und -therapeuten  |
| III | 24    | Beschäftigte in der Informationstechnik  |
| III | 25    | Ingenieurinnen und Ingenieure  |
| III | 26    | Internet- und Rundfunkauswerterinnen und -auswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung   |
| III | 27    | Beschäftigte im Kassendienst   |
| III | 30    | Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer  |
| III | 38    | Reproduktionstechnische Beschäftigte   |
| III | 40    | Beschäftigte in der Steuerverwaltung   |
| III | 42    | Technische Assistentinnen und Assistenten  |
| III | 45    | Vermessungstechnikerinnen und -techniker, Geomatikerinnen und Geomatiker sowie Messgehilfinnen und -gehilfen   |

Aufeinander aufbauende Tätigkeitsmerkmale mit unterhäftigen Zeitanteilen sind auch in den Teilen IV bis VI der EntgO geregelt.

Wenn sowohl eine zusammenfassende Beurteilung der Anforderungen mehrerer Arbeitsvorgänge nach Buchstabe a) als auch eine Addition von Zeitanteilen einzelner Anforderungen (Gesamtbetrachtung) nach Buchstabe b) erfolgen muss, ist das Ergebnis nach Buchstabe a) für die Bewertung nach Buchstabe b) zugrunde zu legen.



Beispiel 4:

Die Tätigkeit einer Beschäftigten besteht aus fünf Arbeitsvorgängen, wobei keiner ein zeitliches Maß von mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit ausweist. Alle Arbeitsvorgänge erfüllen Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Entgeltordnung wie folgt:

| AV              | Zeitanteil | Anforderung               |                            |                         | EG |
|-----------------|------------|---------------------------|----------------------------|-------------------------|----|
|                 |            | gründliche Fachkenntnisse | vielseitige Fachkenntnisse | selbständige Leistungen |    |
| 1               | 20 %       | x                         | } Summe 60 %               |                         | 5  |
| 2               | 20 %       | x                         |                            |                         | 5  |
| 3               | 20 %       | x                         |                            |                         | 5  |
| 4               | 20 %       | x                         | x                          |                         | 6  |
| 5               | 20 %       | x                         | x                          | x                       | 9a |
| <b>Addition</b> |            | 100 %                     | 40 % bzw. 100 %            | 20 %                    |    |

Bewertung: Entgeltgruppe 7

Begründung: **Schritt 1:** Es liegen zu 100 v. H. Arbeitsvorgänge aus Teil I der EntgO vor.  
**Schritt 2a:** Im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung (Buchst. a) wird festgestellt, dass die Arbeitsvorgänge 1 bis 3 Fachkenntnisse in jeweils unterschiedlichen Rechtsgebieten erfordern. Sie erfüllen daher zusammen neben der Anforderung der „gründlichen Fachkenntnisse“ auch noch die Anforderung der „vielseitigen Fachkenntnisse“. Sie sind deshalb im Rahmen der Gesamtbetrachtung nach Buchst. b bei der Addition der jeweiligen Zeitanteile den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der Arbeitsvorgänge 4 und 5 hinzuzurechnen.

**Schritt 2b:** Insgesamt ergibt sich damit bei der Addition der einzelnen Anforderungen, dass zu 100 v. H. der Arbeitsvorgänge die Anforderung der „gründlichen Fachkenntnisse“, zu ebenfalls 100 v. H. die darauf aufbauende Anforderung der „vielseitigen Fachkenntnisse“ und zu 20 v. H. die Anforderung der „selbständigen Leistungen“ erfüllt werden. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung der einzelnen Arbeitsvorgänge ist damit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 des Teils I der Entgeltordnung erfüllt: „Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.“

Erläuterung: Das Beispiel verdeutlicht: Sofern beide Prüfpunkte innerhalb der Anforderungsbetrachtung notwendig sind (vgl. im Gegensatz dazu Beispiel. 1: Die zusammenfassende Beurteilung ist abschließend), sind die zusammenfassende Beurteilung und die Gesamtbetrachtung eng miteinander verknüpft und gemeinsam zu prüfen.

### 1.3.4.3 Schritt 3 - Entgeltgruppenbetrachtung

Die Entgeltgruppenbetrachtung als dritter Schritt bei der Bewertung von sog. Misch-tätigkeiten ergibt sich u.a. aus § 12 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD: „... wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale **dieser Entgeltgruppe** erfüllen.“ Sie wurde durch die ständige Rechtsprechung des BAG im



Hinblick auf die Anrechnung der Zeitanteile höherer Entgeltgruppen fortentwickelt, z. B. BAG v. 10. Dezember 1997 - 4 AZR 228/96 Rn. 31; BAG v. 28. Januar 2009 - 4 AZR 13/08 Rn. 106. Die Entgeltgruppenbetrachtung führt zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe, die mit einem zeitlichen Anteil von mindestens der Hälfte an der Gesamttätigkeit erfüllt ist.

Die Entgeltgruppenbetrachtung hat nicht mehr die einzelnen Arbeitsvorgänge im Fokus, sondern bezieht sich nur noch auf die diesen zugeordneten Entgeltgruppen. Die Entgeltgruppenbetrachtung wird - anders als die Anforderungsbetrachtung - unabhängig davon angewendet, in welchen Teilen, Abschnitten oder Unterabschnitten der Entgeltordnung die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind. Sie gilt also ohne Ausnahme.

Für den Bereich der Eingruppierung von Angestellten nach dem BAT sind in dem Rundschreiben des BMI vom 16. November 1976 - D III 1 - 220 218/1 Hinweise zur Eingruppierung bei Misch Tätigkeiten gegeben worden, welche seinerzeit auf Empfehlungen der BAT-Kommission zur Anwendung der Vorgängervorschriften im BAT entwickelt worden sind. Die inhaltlichen Grundaussagen dieses Rundschreibens treffen weiter zu und werden im Folgenden in aktualisierter Weise wiedergegeben; zur einzigen Ausnahme siehe Ziffer 1.3.4.4.

Die Entgeltgruppenbetrachtung bei der Bewertung von sog. Misch Tätigkeiten kann in zweifacher Hinsicht erfolgen:

- a) **Addition der Zeitanteile** von Arbeitsvorgängen, die Tätigkeitsmerkmale innerhalb der **gleichen Entgeltgruppe** erfüllen, oder
- b) **Hinzurechnung der Zeitanteile** von Arbeitsvorgängen, die Tätigkeitsmerkmale **höherer Entgeltgruppen** erfüllen, zu Arbeitsvorgängen niedrigerer Entgeltgruppen

bis das geforderte zeitliche Maß von mindestens der Hälfte der Gesamttätigkeit erfüllt ist und zwar unabhängig davon, welcher Gliederungseinheit der EntgO die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale zugeordnet sind.

#### zu a) Addition der Zeitanteile gleicher Entgeltgruppen

Die Addition der Zeitanteile von Arbeitsvorgängen gleicher Entgeltgruppen führt zur Bewertung des Arbeitsplatzes nach dieser Entgeltgruppe, soweit insgesamt das geforderte zeitliche Maß von mindestens der Hälfte erfüllt ist.



Beispiel 5:

| AV | Tätigkeit           | Tätigkeitsmerkmale  | Zeitanteil | Gliederungseinheit | Entgeltgruppe |
|----|---------------------|---|------------|--------------------|---------------|
| 1  | Bezügerechner       | Bezügerechner   | 35 %       | Teil III / 8       | EG 9a         |
| 2  | Bürosachbearbeitung | gründliche u. vielseitige Fachkenntnisse; selbständige Leistungen | 20 %       | Teil I             | EG 9a         |
| 3  | Bürosachbearbeitung | gründliche u. vielseitige Fachkenntnissen                         | 20 %       | Teil I             | EG 6          |
| 4  | Bürosachbearbeitung | schwierige Tätigkeiten  | 25 %       | Teil I             | EG 4          |

Bewertung: Entgeltgruppe 9a

Begründung: **Schritt 1:** Zunächst ist festzustellen, dass die Arbeitsvorgänge 2 bis 4 dem Teil I der EntgO zuzuordnen sind. Keiner der drei Arbeitsvorgänge erreicht für sich das notwendige zeitliche Maß von 50 v. H. an der Gesamtarbeitszeit.  
**Schritt 2b:** (Anforderungsbetrachtung) Anhaltspunkte dafür, dass sich im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung nach Schritt 2a die Erfüllung einer höheren Anforderung ergeben könnte, sind nicht ersichtlich, sodass direkt zur Gesamtbetrachtung nach Schritt 2b übergegangen werden kann. Da die Tätigkeitsmerkmale in Teil I aufeinander aufbauen, erfüllt ein höheres Tätigkeitsmerkmal immer auch die darunter liegenden, sodass die Arbeitsvorgänge 2 und 3 auch jeweils die Anforderung der „schwierigen Tätigkeit“ erfüllen und mit ihren Zeitanteilen denen des Arbeitsvorgangs 4 hinzugerechnet werden können. Nach der Anforderungsbetrachtung ergäbe sich daraus also eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 4.  
**Schritt 3:** Sowohl in Arbeitsvorgang 1 als auch in Arbeitsvorgang 2 werden aber Tätigkeitsmerkmale erfüllt, die jeweils der Entgeltgruppe 9a zugeordnet sind, ohne für sich allein den erforderlichen Zeitanteil von mindestens 50 v. H. an der Gesamttätigkeit zu erfüllen. Im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung sind die Zeitanteile von Arbeitsvorgängen der gleichen Entgeltgruppe (hier 9a aus Arbeitsvorgang 1 und 2) zu addieren und zwar unabhängig von dem Teil, Abschnitt oder Unterabschnitt der Entgeltordnung, in dem die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind. Durch diese Addition der Zeitanteile aus Arbeitsvorgang 1 = 35 v. H. und aus Arbeitsvorgang 2 = 20 v. H. ergeben sich zu 55 v. H. Zeitanteile der Entgeltgruppe 9a. Damit ist das erforderliche zeitliche Maß von mindestens der Hälfte an der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten für die Entgeltgruppe 9a erfüllt. Daraus ergibt sich dann im Ergebnis (im Rahmen des Schritts 4, s. u. Ziffer 1.3.4.5) eine Bewertung des Arbeitsplatzes nach Entgeltgruppe 9a ohne Angabe einer Fallgruppe.

zu b) Hinzurechnung der Zeitanteile höherer Entgeltgruppen

Für die Hinzurechnung der Zeitanteile von Arbeitsvorgängen höherer Entgeltgruppen zu denen niedrigerer Entgeltgruppen werden diese so gestellt, als ob sie zugleich alle darunter liegenden Entgeltgruppen enthalten. Soweit dadurch das geforderte zeitliche Maß von mindestens 50 v. H. an der Gesamttätigkeit in einer Entgeltgruppe



erfüllt ist, führt dies zu einer Bewertung nach dieser Entgeltgruppe. In der praktischen Umsetzung bedeutet die Hinzurechnung der Zeitanteile höherer Entgeltgruppen, dass ausgehend von der höchsten Entgeltgruppe die Zeitanteile der nächst niedrigeren Entgeltgruppe hinzugerechnet werden, solange bis das geforderte zeitliche Maß erfüllt ist.

Beispiel 6:

| AV | Tätigkeit           | Tätigkeitsmerkmale   | Zeitanteil | Gliederungseinheit | Entgeltgruppe |
|----|---------------------|--|------------|--------------------|---------------|
| 1  | Techniker           | Staatl. gepr. Techniker mit entsprechender Tätigkeit, der selbständig tätig ist und dabei schwierige Aufgaben erfüllt. | 35 %       | Teil III / 41      | EG 9b         |
| 2  | Bürosachbearbeitung | gründliche und vielseitige Fachkenntnisse; selbständige Leistungen   | 20 %       | Teil I             | EG 9a         |
| 3  | Bürosachbearbeitung | gründliche und vielseitige Fachkenntnissen   | 20 %       | Teil I             | EG 6          |
| 4  | Bürosachbearbeitung | schwierige Tätigkeiten   | 25 %       | Teil I             | EG 4          |

Bewertung: Entgeltgruppe 9a

Begründung: **Schritt 1:** Das Beispiel ähnelt dem vorherigen Beispiel 5 mit dem Unterschied, dass in Arbeitsvorgang 1 nun ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b erfüllt wird, auch hier ohne für sich allein den erforderlichen Zeitanteil von mindestens zur Hälfte zu erfüllen. Im Übrigen wird auf Beispiel 5 verwiesen.  
**Schritt 2:** Auch hinsichtlich der Anforderungsbetrachtung wird auf Beispiel 5 verwiesen.  
**Schritt 3:** Im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung werden nun die Zeitanteile der höchsten Entgeltgruppe der nächstniedrigeren zugeordnet, hier also die Zeitanteile der Entgeltgruppe 9b aus Arbeitsvorgang 1 denen der Entgeltgruppe 9a. Anschließend sind die Zeitanteile von Arbeitsvorgängen der gleichen Entgeltgruppe (hier Entgeltgruppe 9a aus Arbeitsvorgang 1 und 2) zu addieren und zwar unabhängig von dem Teil, Abschnitt oder Unterabschnitt der Entgeltordnung, in dem die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale geregelt sind. Durch diese Addition der Zeitanteile aus Arbeitsvorgang 1 = 35 v. H. und aus Arbeitsvorgang 2 = 20 v. H. ergeben sich zu 55 v. H. Zeitanteile der Entgeltgruppe 9a. Damit ist das erforderliche zeitliche Maß von mindestens der Hälfte an der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten für die Entgeltgruppe 9a erfüllt. Im Ergebnis ergibt sich dann (im Rahmen des Schritts 4, s. u. Ziffer 1.3.4.5) eine Bewertung des Arbeitsplatzes nach Entgeltgruppe 9a ohne Angabe einer Fallgruppe.





Beispiel 7:

| AV | Tätigkeit           | Tätigkeitsmerkmale                   | Zeitanteil | Gliederungseinheit | Entgeltgruppe |
|----|---------------------|--------------------------------------|------------|--------------------|---------------|
| 1  | Modellbau           | Modellbauer                          | 25 %       | Teil III / 33      | EG 7          |
| 2  | Fotograf            | Fotograf mit schwierigen Tätigkeiten | 15 %       | Teil III / 14      | EG 6          |
| 3  | Hausmeister         | Hausmeister                          | 40 %       | Teil III / 23      | EG 5          |
| 4  | Bürosachbearbeitung | schwierige Tätigkeiten               | 20 %       | Teil I             | EG 4          |

Bewertung: Entgeltgruppe 5

Begründung: **Schritt 1:** Alle Arbeitsvorgänge sind unterschiedlichen Gliederungseinheiten der EntgO zugeordnet. Kein Arbeitsvorgang erfüllt für sich allein das zeitliche Mindestmaß von 50 v. H. an der Gesamttätigkeit. Es sind auch nicht mehrere Arbeitsvorgänge zusammen einer bestimmten Gliederungseinheit zuzuordnen, so dass Schritt 2 entfällt. Nach Schritt 1 erfolgt somit unmittelbar Schritt 3, da eine Anforderungsbetrachtung zu keinem Ergebnis führen würde (siehe dazu Schaubild unter Ziffer 1.3.4).

**Schritt 3:** Im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung wird der am höchsten bewertete Arbeitsvorgang 1 mit seinem Zeitanteil von 25 v. H. in der Entgeltgruppe 7 der nächstniedrigeren Entgeltgruppe, also der Entgeltgruppe 6 zugeordnet. Zusammen mit Arbeitsvorgang 2 werden damit zu insgesamt 40 v. H. Arbeitsvorgänge ausgeübt, die der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind. Weil damit aber das notwendige zeitliche Maß von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten noch nicht erfüllt wird, werden diese beiden Arbeitsvorgänge nunmehr der nächstniedrigeren, also der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Erst zusammen mit den Zeitanteilen aus Arbeitsvorgang 3 wird die Häftigkeitsanforderung erfüllt, da dann zusammen zu 80 v. H. Arbeitsvorgänge der Entgeltgruppe 5 wahrgenommen werden; der Arbeitsplatz ist nach Entgeltgruppe 5 (ohne Fallgruppe) zu bewerten.

Hinweis:

Durch die Hinzurechnung der Zeitanteile von Tätigkeitsmerkmalen höherer Entgeltgruppen wird in keinem Fall ein konkretes Tätigkeitsmerkmal einer niedrigeren Entgeltgruppe erfüllt. Daraus folgt, dass durch die Hinzurechnung niemals ein Fall der Anforderungsbetrachtung der einzelnen Arbeitsvorgänge (Schritt 2, siehe zuvor) ausgelöst werden kann. Siehe hierzu auch die folgende Ziffer 1.3.4.4. Für die Eingruppierung der/des betreffenden Beschäftigten bedeutet dies außerdem, dass die Eingruppierung lediglich in die festgestellte Entgeltgruppe ohne Angabe einer Fallgruppe erfolgt.

#### 1.3.4.4 Keine Begründung allgemeiner Tätigkeitsmerkmale durch Spezialmerkmale

Nach dem Spezialitätsgrundsatz (§ 3 TV EntgO) kann eine Tätigkeit immer nur ein Tätigkeitsmerkmal erfüllen. Es ist nicht zulässig, aus erfüllten speziellen Tätigkeitsmerkmalen der Teile III, IV, V oder VI der Entgeltordnung Rückschlüsse auf die Erfüllung einer Anforderung eines allgemeinen Tätigkeitsmerkmals des Teils I oder des Teils II zu schließen (s. auch Teil C Ziffer 2.3). Mein Rundschreiben vom 16. No-



vember 1976 - D III 1 - 220 218/1 enthielt hierzu eine abweichende Regelung, der aber bereits 1986 durch die höchstrichterliche Rechtsprechung widersprochen wurde. Es wird daher davon ausgegangen, dass es keine nach dieser Regelung eingruppierten Fälle mehr gibt.

Beispiel 8:

| AV | Tätigkeit             | erfülltes Tätigkeitsmerkmal  | Zeit-anteil | Gliederungs-einheit  | Entgelt-gruppe |
|----|-----------------------|--|-------------|----------------------|----------------|
| 1  | Zahlstellen-verwalter | Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen | 25 %        | Teil III, Abschn. 27 | EG 6, FG 6     |
| 2  | Bürosachbearbeitung   | gründliche und vielseitige Fachkenntnisse; selbständige Leistungen   | 40 %        | Teil I               | EG 9a          |
| 3  | Bürosachbearbeitung   | schwierige Tätigkeiten   | 35 %        | Teil I               | EG 4           |

Bewertung: Entgeltgruppe 6

Begründung: **Schritt 1:** Keiner der drei Arbeitsvorgänge erreicht für sich das geforderte zeitliche Maß von 50 v. H. Insgesamt liegen aber zu 75 v. H. Arbeitsvorgänge vor, die dem Teil I der EntgO zuzuordnen sind.

**Schritt 2:** Da die Tätigkeitsmerkmale des Teils I aufeinander aufbauen, beinhaltet der Arbeitsvorgang 2 auch alle darunter liegenden Tätigkeitsmerkmale, also auch die Anforderung „schwierige Tätigkeiten“ des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 4 des Teils I. Im Rahmen der Addition der jeweiligen Zeitanteile der einzelnen Anforderungen, die von den Arbeitsvorgängen erfüllt werden, ergibt sich, dass die Arbeitsvorgänge 2 und 3 zu 75 v. H. die Anforderung der „schwierigen Tätigkeit“ und damit das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 des Teils I erfüllen.

**Schritt 3:** Bei der Entgeltgruppenbetrachtung ordnet man den Arbeitsvorgang 2 der nächstniedrigeren von einem der Arbeitsvorgänge erfüllten Entgeltgruppe zu, also in diesem Fall der Entgeltgruppe 6 (siehe Arbeitsvorgang 1). Gedanklich kann diese Zuordnung auch in mehreren Zwischenschritten erfolgen, hier also zunächst der Entgeltgruppe 8, dann der Entgeltgruppe 7 und schließlich der Entgeltgruppe 6. Zusammen erfüllen die Arbeitsvorgänge 1 und 2 damit zu 65 v. H. der Gesamtarbeitszeit auf diesem Arbeitsplatz die Entgeltgruppe 6 TVöD (ohne Fallgruppe). Im Ergebnis ergibt sich daher (im Rahmen des Schritts 4, s. u. Ziffer 1.3.4.5) eine Bewertung des Arbeitsplatzes nach Entgeltgruppe 6.

Beachte: Aus der Tatsache, dass die Tätigkeiten in Arbeitsvorgang 1 der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind, **darf nicht** geschlossen werden, dass dieser Arbeitsvorgang auch gleichzeitig das Tätigkeitsmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse aus der Entgeltgruppe 6 des Teils I der EntgO erfüllt und dadurch zusammen mit Arbeitsvorgang 2 zu insgesamt 65 v. H. das Tatbestandsmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse sowie zu



40 v. H. das Merkmal der selbständigen Leistungen erfüllt wäre, was im Rahmen der Anforderungsbetrachtung dann zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 8 führen würde.

#### 1.3.4.5 Schritt 4 - Abschließende Gesamtbewertung

Die abschließende Gesamtbewertung als vierter Schritt folgt nur dann, wenn sowohl eine Bewertung im Rahmen der Anforderungsbetrachtung nach Schritt 2 als auch im Rahmen der Entgeltgruppenbetrachtung nach Schritt 3 erfolgt ist, und das Ergebnis aus Schritt 3 das Ergebnis aus Schritt 2 übersteigt, also zu einer höheren Entgeltgruppe führt. Das kann nur in den Fällen geschehen, in denen mehrere Arbeitsvorgänge innerhalb einer Gliederungseinheit mit aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen vorliegen und zusätzlich mindestens ein Spezialmerkmal erfüllt ist (siehe auch Beispiel 8: Ergebnis nach Anforderungsbetrachtung: Entgeltgruppe 4; Ergebnis nach Entgeltgruppenbetrachtung: Entgeltgruppe 6).

##### Beispiel 9:

| AV | Tätigkeit                | Tätigkeitsmerkmal (TM)  | Zeitan-<br>teil | Gliederungs-<br>einheit | Entgelt-<br>gruppe |
|----|--------------------------|---|-----------------|-------------------------|--------------------|
| 1  | Bürosach-<br>bearbeitung | allgemeines TM<br>gründliche und viel-<br>seitige Fachkenntnis-<br>se;<br>selbständige Leistun-<br>gen                    | 20 %            | Teil I                  | EG 9a              |
| 2  | Bürosach-<br>bearbeitung | allgemeines TM<br>gründliche und viel-<br>seitige Fachkenntnis-<br>se;<br>selbständige Leistun-<br>gen                    | 20 %            | Teil I                  | EG 9a              |
| 3  | Bürosach-<br>bearbeitung | allgemeines TM<br>gründliche und<br>vielseitige Fach-<br>kenntnisse   | 20 %            | Teil I                  | EG 6               |
| 4  | Steuer-<br>verwaltung    | Spezialmerkmal<br>gründliche und viel-<br>seitige Fachkenntnis-<br>se; Durchführung von<br>einfacheren Veranla-<br>gungen | 40 %            | Teil III / 40           | EG 9a              |

Bewertung: Entgeltgruppe 9a

Begründung: **Schritt 1:** Keiner der Arbeitsvorgänge erfüllt für sich alleine das geforderte Maß von mindestens 50 v. H. an der Gesamttätigkeit auf diesem Arbeitsplatz. Insgesamt werden zu 60 v. H. Tätigkeitsmerkmale erfüllt, die dem Teil I der